

## 7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Oktober 1948.

271/J

### Anfrage

der Abg. Ing. Raab, Dr. Gorbach, Dr. Schnitzer und Genossen  
an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Anwendung des § 131 der Abgabenordnung auf die einmalige Sühneabgabe.

— 2 —

Dank der politischen Einsicht der maßgebenden Faktoren wurden die Minderbelasteten im Juni d.J. von den laufenden Sühnefolgen freigestellt. Auf die einmalige Sühneabgabe wirkte sich jedoch die Amnestie nicht aus.

Die Vorschriften des NS-Gesetzes über die einmalige Sühneabgabe bedeuten in einer Reihe von Fällen eine geradezu untragbare Härte, die vor allem darin liegt, daß als Bemessungsgrundlage das Vermögen am 1.1.44 gilt ohne Rücksicht darauf, ob dieses Vermögen zur Zeit der Entrichtung der Sühneabgabe auch noch vorhanden war. Tatsächlich sind aber bekanntlich nach dem 1.1.1944 viele Vermögenswerte durch Bombenschäden und sonstige Kriegs- und Nachkriegsereignisse, durch Konfiskation oder Verstaatlichung im Auslande, durch die Währungsmaßnahmen und auf andere Weise ganz oder zum Teile verloren gegangen. Gleichwohl schreibt das Gesetz vor, daß auch von solchem nicht mehr vorhandenem Vermögen die einmalige Sühneabgabe zu entrichten ist.

Eine für das gesamte Steuerrecht geltende Bestimmung (§ 131 der Abgabenordnung) sieht vor, daß der Finanzminister Steuern ganz oder zum Teile erlassen, ja sogar ihre Rückerstattung verfügen kann, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Diese Bestimmung gilt grundsätzlich auch für die Sühneabgabe, ja sie erscheint hier mit Rücksicht auf die oben aufgezeigten Umstände ganz besonders geboten. Mit Erlaß vom 11.4.1947 hat jedoch der Finanzminister bestimmt, daß die einmalige Sühneabgabe grundsätzlich nicht erlassen wird.

Die Vorschriften über die Sühneabgabe sind bekanntlich mit besonderer Strenge durchgeführt worden. Nur in Fällen absoluter Uneinbringlichkeit wurde Stundung gewährt, aber auch dies nur mit äußerst kurzen Terminen, so daß über den Betroffenen ständig die Gefahr droht, wegen der noch ausständigen Sühneabgabe auch künftig hin um die Früchte ihrer ehrlichen Arbeit gebracht zu werden.

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

27. Oktober 1948.

Diesem Zustand muß ehestens ein Ende bereitet werden. Es geht nicht an, daß die zur Entrichtung der einmaligen Sühneabgabe Verpflichteten von der durch das Amnestiegesetz eingeleiteten Befriedungsaktion ausgeschlossen werden. Es soll daher diesen Minderbelasteten die wegen Existenzgefährdung gestundete einmalige Sühneabgabe endgültig erlassen werden; in Ausnahmefällen, wenn sich der Abgabepflichtige um die einmalige Sühneabgabe entrichten zu können - nachweisbar verschuldet hat und aus diesem Grunde nun in seiner Existenz gefährdet ist, soll sogar auch eine Rückerstattung der Sühneabgabe möglich sein.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Finanzen bereit, den vorstehenden Bedenken Rechnung zu tragen und seinen Erlaß vom 11.4.1947 in der Weise abzuändern, daß die Bestimmungen des § 131 der Abgabenordnung auch auf die einmalige Sühneabgabe nach dem VG 1947/zur Anwendung kommen.

-.-.-.-.-